

Einwohnergemeinde Auswil



Abfallreglement

vom 05. Dezember 2014

(gültig ab 01. Januar 2015)

Die Einwohnergemeinde **AUSWIL** erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004² folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde Artikel 1

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Artikel 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Artikel 13 Absatz 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Artikel 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Artikel 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Artikel 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA (Amt für Wasser und Abfall)

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Organisation,
Durchführung,
Fachstelle

Artikel 2

Der Gemeinderat ist zuständig für die Abfallentsorgung und gilt als Fachstelle für Abfall (Artikel 29 Absatz 4 AbfG). Ihm obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Artikel 3

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Artikel 4

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.⁴

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Artikel 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Artikel 7).

Benutzungspflicht

Artikel 6

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 19 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Artikel 7

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle (Artikel 14 und 15),
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Artikel 26a).

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung

Artikel 8

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.

Sammlung des Hauskehrichts

a. Behälter und Gebinde **Artikel 9**

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken oder anderen Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bzw. einem mit einem Datenträger versehenen Container bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Artikel 10

¹ Der Hauskehricht wird jede zweite Woche abgeholt. Die Abfuhrtage werden anfangs Jahr veröffentlicht.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Bereitstellungsorte (Sammelplätze) für den Hauskehricht und gibt diese im Abfuhrplan bekannt.

⁴ Die Container sind so bereitzustellen, dass sie für die Kehrichtabfuhr gut zugänglich sind.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Artikel 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle;
- f) Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut

a. Begriff

Artikel 12

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Artikel 13

¹ Das Sperrgut kann nach vorheriger Absprache mit dem beauftragten Transportunternehmer oder dem Gemeindegewermeister grundsätzlich bei jeder alle 14 Tage stattfindenden Abfuhr von Hauskehricht (Artikel 10) mitgegeben werden.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Grüngut

a. Begriff

Artikel 14

Für die separate Grüngutabfuhr zugelassen sind Gartenabfälle wie Rasen, Blumen- und Baumschnitt sowie Laub.

b. Abfuhr

Artikel 15

¹ Lose kompostierbare Abfälle sind in mit Datenträgern ausgerüsteten Containern von 140 Liter oder 240 Liter Inhalt bereitzustellen.

² Äste (Ø max. 8 cm) sind zu Bündel zusammenzubinden. Die Bündel dürfen nicht länger als 150 cm sein, den Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten sowie Maximum 20 kg wiegen.

³ Die Abfuhrdaten für das Grüngut werden anfangs Jahr bekanntgegeben.

⁴ Die Container müssen am Abfuhrtag rechtzeitig am Strassenrand bereitgestellt werden.

2. Bauabfälle

Artikel 16

Die Entsorgung von Bauabfällen (insbesondere Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, mineralische Bauabfälle ["Bauschutt"], brennbare Bauabfälle, andere Bauabfälle ["Bausperrgut"]) richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes und nach Artikel 12 ff der Abfallverordnung.

3. Ausgediente Sachen Artikel 17

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräte und dergleichen) richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper Artikel 18

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Artikel 19

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können mit der ordentlichen Hauskehrabfuhr entsorgt werden. Die Betriebe haben hierfür mit Datenträger ausgerüstete Container zu verwenden.

² Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren.

6. Sonderabfälle

a. Begriff

Artikel 20

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.⁶

b. Pflichten der Besitzer

Artikel 21

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

c. Sammel- und Rücknahmestellen für Kleinmengen

Artikel 22

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen. Die für diese Sammelstelle als verantwortlich erklärte Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Entsorgungsmöglichkeiten für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) sowie über

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel).

³ Das Kleingewerbe darf nicht branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie gewöhnlich im Haushalt anfallen, abgeben.

d. Benzin- und
Ölabscheider

Artikel 23

Die vorschriftsgemässe Leerung von Schlammsammlern sowie von Benzin- und Ölabscheidern ist Sache der Eigentümer.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche
Abfallbehälter

Artikel 24

¹ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von
Aufgaben

Artikel 25

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Artikel 26

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und die Ausrüstung mit einem Datenträger sowie weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, die Son-

derabfallentsorgung (ausser über eigene Sammelstellen der Gemeinde) gehen zulasten der Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Artikel 27

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und Entsorgungseinrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Artikel 28

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Artikel 29

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Artikel 30

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Artikel 31

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Artikel 32

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Artikel 33

¹ Das Reglement tritt auf den **01. Januar 2015** in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Abfallreglement vom 14. Dezember 1987 sowie der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 20. November 1992 mit allen Änderungen und alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2014.

Namens der Einwohnergemeinde Auswil

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Rudolf Brechbühler

Elisabeth Kuch

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 30. Oktober 2014 bis zum 05. Dezember 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Auswil öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 30. Oktober 2014 (Nr. 44) publiziert.

Auswil, 30. Dezember 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Elisabeth Kuch

Publikation Inkraftsetzung:

Anzeiger vom 15. Januar 2015